

8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

8.0 Vorbemerkung

Die amtliche Statistik der Land- und Forstwirtschaft gliedert sich in die größten-teils in zweijährigen oder längerfristigen Abständen stattfindenden Betriebsstatistiken und die im allgemeinen jährlich oder mit kürzerer Periodizität durchgeführten Erzeugungsstatistiken. Zur Ergänzung werden einschlägige Geschäftsstatistiken und Ergebnisse von Auswertungen der Ministerien und anderer Zentralstellen herangezogen.

Die Grundlage für die amtlichen **Betriebsstatistiken** bilden die Landwirtschaftszählungen (1949, 1960, 1971 und 1979) einschl. ihrer Nacherhebungen, die seit 1975 in zweijährlichen Abständen durchzuführende Agrarberichterstattung, die EG-Strukturerhebungen in der Landwirtschaft (1966/67 sowie ab 1975 zweijährlich in Verbindung mit der Agrarberichterstattung) und die repräsentativen Arbeitskräfteerhebungen (seit 1964/65 zweijährlich, ab 1980 jährlich). Aus der Bodennutzungserhebung werden seit 1965 jährlich Angaben über die Betriebsgrößenstruktur ermittelt. Das 1964 aufgestellte Weinbaukataster wird seit 1968 durch jährliche Fortschreibungen auf dem laufenden gehalten. Im Rahmen der Viehzählungen werden in zweijährlichen Abständen Strukturdaten nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen dargestellt.

Die amtlichen **Erzeugungsstatistiken** erstrecken sich im allgemeinen auf die Erzeugunggrundlagen und die durchschnittlichen Einzelerträge, aus denen dann die gesamten Erzeugungsmengen berechnet werden. Einige Statistiken erstrecken sich unmittelbar auf die Gesamterzeugung.

Die pflanzlichen Erzeugunggrundlagen werden durch die jährliche Bodennutzungserhebung ermittelt. Außerdem werden jährlich der Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie die Pflanzenbestände in Baumschulen erhoben. Ferner werden alle drei Jahre der Anbau von Zierpflanzen und alle fünf Jahre Flächen und Bestände der Baumobstanlagen festgestellt. Die Ernteerträge von landwirtschaftlichen Feldfrüchten, Grünland, von Obst und Weinreben sowie Gemüse im Anbau zum Verkauf werden durch ehrenamtliche Berichtersteller geschätzt. Für einige Arten werden außerdem objektive Ertragsmessungen auf repräsentativer Basis durchgeführt, und zwar für Getreide und Kartoffeln unter der Bezeichnung »Besondere Erntermittlungen«, für Futterrüben und Weinmost als »Ergänzende Erntermittlungen«. Neben den Schätzungen der Erträge werden von den Berichterstellern weitere Feststellungen, z. B. über die Eignung der Weinmosternte für die aufgrund des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 eingeführten drei Qualitätsstufen (Tafelwein, Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat), getroffen. Seit 1962 werden die Bestände an Wein und Weinmost und seit 1965 die Erzeugung an Wein durch besondere Erhebungen ermittelt.

Ab 1979 ist die Feststellung der Bodennutzung unterteilt in eine für die Errechnung der Ernten bestimmte Erhebung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bodennutzungshaupterhebung) und eine allgemeine Flächenerhebung. Im Gegensatz zu früher umfaßt die Bodennutzungshaupterhebung nur noch die Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Flächenerhebung hingegen bezieht sich auf sämtliche Flächen. Ihre Untergliederung erfolgt nach Kategorien des Katasterwesens.

Die Viehbestände werden jährlich im Dezember durch die allgemeine Viehzählung ermittelt. Repräsentative Zwischenzählungen finden für Rinder und Schafe im Juni, für Schweine im April und August statt. Ab Dezember 1973 wurden die Erhebungsmerkmale für Schweine (Gewichts- statt Altersklassen) und zum Teil für Rinder den Richtlinien der EG angepaßt. Die wichtigsten Leistungen der Tierhaltung werden durch die monatlichen Erhebungen über die Schlachtungen und Schlachtgewichte von Inlandstieren (Auslandstiere gesondert) sowie über die Kuhmilcherträge ermittelt. Hinsichtlich der Kuhmilch wird auch nach der Verwendung im Erzeugerbetrieb gefragt. Dazu kommen monatliche Feststellungen bei den größeren Geflügelbrütereien und -schlachtereien sowie die jährlichen Ergebnisse der Schlacht-tier- und Fleischbeschau.

Die Fischereistatistik erfaßt die monatlichen Anlandungen der Hochsee-, Küsten- und Bodenseefischerei sowie Daten über die aufgewendete Zeit (Fangtage) und die eingesetzten Fahrzeuge der Hochsee- und Küstenfischerei.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Betrieb: Technisch-wirtschaftliche Einheit, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Hauptproduktionsrichtung (HPR): Kennzeichnung der Betriebe nach dem Schwergewicht ihrer Produktion als landwirtschaftliche Betriebe oder Forstbetriebe anhand des Verhältnisses ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) zur Waldfläche (WF). Zu den landwirtschaftlichen Betrieben rechnen alle Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche gleich oder größer als 10% der Waldfläche ist. Bei den Forstbetrieben ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche kleiner als 10% der Waldfläche. 1960 bis 1970 wurde die Hauptproduktionsrichtung durch eine gezielte Frage über das Schwergewicht der Produktion, gemessen am Verkaufswert der Erzeugnisse (einschl. Eigenverbrauch), ermittelt.

Betriebsform: Die Betriebsform folgt in der Betriebssystematik für die Landwirtschaftsstatistik als zweite Stufe auf den Betriebsbereich. Es werden der jeweiligen Betriebsform (z. B. Marktfruchtbetriebe) alle Betriebe zugeordnet, bei denen die Standarddeckungsbeiträge für die Produktionszweige der betreffenden Betriebsform (z. B. Anbau von Marktfrüchten) einen Anteil von 50% und mehr am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes haben. Gemischtbetriebe, in denen keiner der in Frage kommenden Produktionszweige 50% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes erreicht, werden nach dem größten Produktionszweig zugeordnet.

Standardbetriebseinkommen: Das Standardbetriebseinkommen ist ein unter Verwendung statistischer Quellen berechnetes Einkommen zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe. Es wird unter modellmäßigen Annahmen anhand betrieblicher Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung und durchschnittlicher, insbesondere aus Buchführungsunterlagen abgeleiteter Angaben über Erlöse und Kosten ermittelt. Die Berechnung geht aus von den für jede Frucht- und Vieharten berechneten Standarddeckungsbeiträgen (Geldwert des Produktionswertes abzüglich variabler Spezialkosten je Flächen- bzw. Tiereinheit), die auf die betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung übertragen werden. Von der Summe der Standarddeckungsbeiträge des Betriebes werden zur Ermittlung des Standardbetriebseinkommens die den einzelnen Frucht- und Vieharten nicht zurechenbaren Spezialkosten und Gemeinkosten – differenziert nach dem Betriebssystem und der Betriebsgröße – abgezogen und sonstige Erträge (z. B. aus Jagd- und Fischereiverpachtung, Arbeiten für Dritte, Vermietung von Maschinen und Gebäuden) hinzugesetzt. Das so berechnete Standardbetriebseinkommen entspricht – vom Konzept her – etwa der Nettowertschöpfung (zu Faktorkosten). Es werden somit z. B. die gezahlten Löhne, Pachten und Schuldzinsen nicht vom Standardbetriebseinkommen abgezogen und die vom Betriebsinhaber eingenommenen Pachten und Zinsen nicht hinzugerechnet. Da die Berechnung von durchschnittlichen Angaben über Erlöse und Kosten ausgeht, kann das tatsächlich erzielte Betriebseinkommen der einzelnen Betriebe von dem statistisch berechneten Standardbetriebseinkommen mehr oder weniger abweichen. – Standardbetriebseinkommen und Betriebseinkommen (T) wurden früher synonym verwendet.